

Verkündungsblatt | 46. Jahrgang | Nr. 04

Amtliche Mitteilung

09.01.2025

**Richtlinie zu den Kriterien bei der Vergabe
der besonderen Leistungsbezüge an
Professorinnen und Professoren
an der Fachhochschule Dortmund**

Richtlinie
zu den Kriterien bei der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge an
Professorinnen und
Professoren an der Fachhochschule Dortmund
Stand: November 2024

Präambel

Diese Richtlinie regelt die Kriterien bei der Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Dortmund in der Besoldungsgruppe W2. Ziel ist es, besondere Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung und Selbstverwaltung zu würdigen und die strategischen Ziele der Hochschule zu fördern.

I. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge an Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W2 an der Fachhochschule Dortmund bildet § 33 des Landesbesoldungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 Hochschulleistungsbezügeverordnung Nordrhein-Westfalen (HLeistBVO NRW). Das Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge ist in einer Senatsordnung geregelt. Die vorliegende Richtlinie dient der konkreten Ausgestaltung der Kriterien im Sinne des § 5 HLeistBVO.

II. Anwendungsbereich

Die Richtlinie findet Anwendung für alle verbeamteten und angestellten Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Dortmund in der Besoldungsgruppe W2.

III. Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen

Den Kriterien zur Vergabe von Leistungsbezügen liegen Ankerbeispiele zugrunde. Diese sollen der Selbstreflexion sowie der Einschätzung der eigenen Leistung im Rahmen der Antragstellung dienen.

Die Kriterien sind den folgenden Oberkategorien zugeordnet:

1. **Lehre**
2. **Forschung und Kunst**
3. **Gremien und Selbstverwaltung**
4. **Weiterbildung und Nachwuchsförderung**

Die Kriterien sind mit einem Punkterahmen (minimale und maximale Punktzahl) versehen, für den Ankerbeispiele bereitgestellt werden. (siehe Anlage 1)

Diese Richtlinie und der Kriterienkatalog (Anlage 1) bieten keine abschließende Beschreibung der zu berücksichtigenden Sachverhalte.

IV. Ermittlung der Leistungsstufe

Die besonderen Leistungsbezüge sind in drei Stufen definiert: A, B und C.

Die Punkteobergrenzen in den einzelnen Kategorien und Mindestpunktzahlen für jede Stufe sind wie folgt festgelegt:

- **Stufe A:** Mindestens 33 Punkte
- **Stufe B:** Mindestens 66 Punkte
- **Stufe C:** Mindestens 100 Punkte

Für die jeweiligen Bereiche gelten folgende Obergrenzen für die Punktevergabe:

Die Oberkategorien der Bewertung sind	Maximale Summe
Lehre - Kernbereich max. 60 - Strategie max. 60	Grds. 80
Forschung/Kunst	Grds. 80
Gremien	50
Weiterbildung/Nachwuchsförderung	30

Zur Förderung eines ausgewogenen Engagements wird ein maximaler Leistungsbezug nur bei Aktivitäten in mindestens zwei Bereichen erzielt. Bei herausragenden Ergebnissen in Lehre oder Forschung/Kunst, die deutlich über die 100 Punkte hinausgehen, kann jedoch ein maximaler Leistungsbezug auch allein in diesen Bereichen erreicht werden. Die abschließende Entscheidung trifft die Rektorin oder der Rektor.

VII. Anpassung von Kriterien und Punktegrenzen

Ergänzungs-, Änderungs- oder Streichungsvorschläge können jederzeit an das Rektorat, das Personaldezernat oder an eine durch das Rektorat einzurichtende Arbeitsgruppe gerichtet werden. Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertreter*innen der Dekan*innen, der Statusgruppe der Professor*innen, des Personaldezernats, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung. Die erforderlichen Beschlüsse trifft das Rektorat nach Beteiligung der Arbeitsgruppe. Die abschließende Entscheidung liegt bei der Rektorin oder dem Rektor.

VII. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Fachhochschule

Dortmund, den 06.11.2024

Die Rektorin

der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel